

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 198 - 199

Der verloren gegangene Protest kann durch einen
beglaubigten, den betreffenden Protest enthaltenden
Auszug des Protestregisters ersetzt werden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

tionsrichter und seine Entscheidung der Verletzung des §. 85. I. 13. a. a. D. zu bezüchtigen, und ebensowenig trifft ihn der Vorwurf einer Verletzung des §. 48. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852, das lediglich das Verhältniß des Verklagten zur Post und nicht zu den Klägern berührt. *)

B.

26.

Der verloren gegangene Protest kann durch einen beglaubigten, den betreffenden Protest enthaltenden Auszug des Protestregisters ersetzt werden.

Der Kläger nimmt den Verklagten als Aussteller eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels in Anspruch. Der Verklagte bestritt seine Zahlungsverbindlichkeit unter andern auch deshalb, weil der Kläger den Protest nicht im Originale, sondern nur in einem beglaubigten Auszuge des Protestregisters nachträglich beigebracht. Die Instanzrichter hielten diesen Einwand für erheblich und wiesen deshalb den Kläger ab. Das Obertribunal zu Berlin jedoch hat das Appellationserkenntniß unterm 3. Februar 1863 vernichtet und die Verurtheilung des Verklagten aus folgenden Gründen ausgesprochen:

Zur Begründung des Negationsanspruchs des Klägers gehörte zwar nach Art. 41. und 43. der W.=D. die rechtzeitige Protesterhebung bei dem Domiciliaten; auch hätte nach §. 3. 4. Tit. 27. Tbl. I. der A. G.=D. außer dem Originalwechsel auch die Protesturkunde schon mit der Klage überreicht werden sollen. So wenig aber ein Wechselkläger, welcher den Originalwechsel schon mit der Klage zu überreichen unterlassen, ihn aber demnächst noch im Laufe der Instruction dem Gerichte und dem Verklagten vorgelegt hätte, bloß wegen Verspätung dieser Vorlegung durch Erkenntniß abgewiesen werden dürfte, ebensowenig darf er lediglich darum abgewiesen werden, weil er — wie hier der Kläger — die Protesturkunde nicht schon mit der Klage eingereicht hat. Daß lediglich eine solche Verspätung in Einreichung der Protesturkunde die Zurückweisung der Wechselklage durch Erkenntniß rechtfertigen würde, ist auch vom Appellationsrichter angenommen und daher eine Verletzung der §§. 3. 4. Tit. 27. cit. durch unrichtige Anwendung nicht vorhanden. Der Richter ist aber der Ansicht, daß im vorliegenden Falle der Kläger habe abgewiesen werden müssen, weil die ursprüngliche Protesturkunde verloren gegangen und dieser Verlust durch die vom Kläger im Laufe der ersten Instanz beigebrachte, dem Protestregister des Notars Suchs entnommene beglaubte Abschrift der betreffenden Protesturkunde nicht ersetzt werden könne, und hierüber führt der Kläger mit Recht Beschwerde.

*) Vergl. Motive zum Handelsgesetzbuche S. 29. 85. u. 100.

Allerdings kann der dem Wechselregressnehmer obliegende Beweis: daß der Wechsel rechtzeitig beim Bezogenen oder Domiciliaten präsentirt, Zahlung aber nicht zu erlangen gewesen sei, nicht auf jede, sonst in den Proceßgesetzen zugelassene Art geführt werden; vielmehr ist zu dieser Beweisführung nach Art. 41. der W.=O. ein sogenannter „Protest“, d. h. eine Urkunde erforderlich, welche den im §. 87. u. 88. ibidem bezeichneten Erfordernissen entspricht. Daß jedoch diese Urkunde, wenn sie verloren gegangen, durchaus unerseßlich sei, ist in den vom Appellationsrichter für diese Ansicht allegirten Artikeln 41. 58. 87. 88. 90. u. 91. der W.=O. nicht ausgesprochen und kann auch aus andern Gründen nicht angenommen werden.

Nach Art. 73. der W.=O. hebt selbst der Verlust des Wechsels die rechtliche Möglichkeit der Wechselklage nicht auf, vielmehr giebt das Gesetz sogar für diesen Fall in der Amortisation des Wechsels ein Mittel zur Erhaltung des Wechselanspruchs an die Hand. Wenn aber hiernach sogar der Verlust des Wechsels als der eigentlichen Vertragsurkunde den Wechselanspruch nicht beseitigt, so darf um so weniger angenommen werden, daß das Gesetz für den Verlust der Protesturkunde als eines bloßen Beweismittels für die Thatsache der Wechselpräsentation und die Nichterlangung der Zahlung die Möglichkeit eines Surrogats unbedingt ausgeschlossen, und hierdurch an jenen Verlust den gänzlichen Untergang des Klagerichts gegen Aussteller und Indossanten geknüpft haben sollte, vielmehr ist man hiernach zu der Annahme berechtigt, daß, wie für den verlorenen Wechsel in dem Amortisationsurtheil, so auch für den verlorenen Protest einer solchen Urkunde, welche ihm nach Form und Inhalt vollkommen entspricht, ein Surrogat gefunden werden dürfe. Und daß es beim Abhandenkommen des Originalprotestes an einer solchen Urkunde nicht fehle, dafür hat denn auch das Gesetz Fürsorge getroffen. Im Art. 90. der W.=O. ist nämlich den Notaren und Gerichtsbeamten zur Pflicht gemacht, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. Diese Vorschrift gewährt die Möglichkeit, den Beweis für die rechtzeitige Präsentation des Wechsels und die Nichterlangung der Zahlung genau in derselben Art herzustellen, in welcher ihn die ursprüngliche Protesturkunde dargeboten haben würde. Es darf daher auch in einem beglaubigten, den betreffenden Protest enthaltenden Auszuge aus dem Protestregister zwar nicht ein Gegenbeweismittel gegen den Inhalt eines mit dem Wechsel bereits in Umlauf gesetzten Originalprotestes, wohl aber ein genügendes Surrogat für eine verloren gegangene Protesturkunde gefunden werden, und der Appellationsrichter hat, indem er dieß auf Grund der oben citirten Artikel der Wechselordnung verneint, aus diesen Gesetzen eine unrichtige Folgerung gezogen. Seine hierauf allein gegründete Entscheidung mußte daher vernichtet werden. B.